

Allgemeine Verkaufsbedingungen

1. Definitionen

a. In diesen Verkaufsbedingungen bezeichnet der Begriff

- i. **„Bevollmächtigter“** die Personen mit der Position Geschäftsführer, Leiter der Finanzabteilung oder stellvertretender Geschäftsführer.
- ii. **„Käufer“** jede natürliche oder juristische Person, jedes Unternehmen, jede Partnerschaft oder Organisation, die Produkte von WESTCON AUSTRIA erwirbt, um sie im eigenen Geschäftsbetrieb oder für Geschäftsbetriebe Dritter als Endabnehmer oder als andere Kunden zu verwenden. Das gilt auch, wenn es sich bei dem Vertrag nicht um einen Kaufvertrag im Sinne des § 1053 ABGB handelt. Käufer sind keine Verbraucher, sondern stets Unternehmer.
- iii. **„Verbraucher“** jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann (§ 1 Abs. 1 Z 2 KSchG).
- iv. **„Unternehmer“** jede natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (§ 1 Abs. 1 Z 1 KSchG).
- v. **„Verkaufsbedingungen“** diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen einschließlich der zukünftigen jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit dem Käufer geltenden Verkaufsbedingungen, die zeitgleich auf der Internetseite von WESTCON AUSTRIA unter der Internetadresse: <https://www.westconcomstor.com/global/en/legal/terms-and-conditions.html> abrufbar sind.
- vi. **„Vertrag“** jede Vereinbarung über den Erwerb von Produkten von WESTCON AUSTRIA an den Käufer, die zustande kommt durch eine an WESTCON AUSTRIA gerichtete und durch WESTCON AUSTRIA angenommene Bestellung.
- vii. **„Datum des Vertragsschlusses“** den Tag, an dem eine Bestellung des Käufers von WESTCON AUSTRIA angenommen wird.
- viii. **„Elektronische Bestellplattform“** die von WESTCON AUSTRIA betriebene Internetseite für Produktbestellungen, die derzeit unter: <https://www.westconcomstor.com/global/en/legal/terms-and-conditions.html> abrufbar ist.
- ix. **„Höhere Gewalt“** jedes Risiko der höheren Gewalt (wie zum Beispiel willkürliche Staatsgewalt), Krieg, Epidemien/Pandemien, Terrorismus, Aufruhr, Feuer, Überflutungen, Erdbeben, Explosionen sowie Arbeitsniederlegungen (Streiks), Aussperrungen, Arbeitseinstellung, Tarifkonflikte, Betriebsstörungen, Unfälle jeglicher Art und andere Gründe, die außerhalb des zumutbaren Einflusses von WESTCON AUSTRIA liegen. Dies schließt auch eine Verzögerung bei den Lieferanten von WESTCON AUSTRIA ein.

- x. **„Waren“** sämtliche Waren und/oder Software sowie jegliche Abschläge oder Teile davon, die von WESTCON AUSTRIA an den Käufer aufgrund eines Vertrages geliefert werden. Dies schließt auch sämtliche diesbezügliche Dokumentation des Lieferanten ein.
- xi. **„Produkte“** jede Kombination aus Waren, Waren aus Sonderaufträgen und Dienstleistungen, die von WESTCON AUSTRIA an den Käufer aufgrund eines Vertrages geliefert oder geleistet werden.
- xii. **„Bestellung“** jede vom Käufer getätigte mündliche, schriftliche oder elektronisch übermittelte Bestellung von Waren. Dies schließt sämtliche Bestellungen ein, die der Käufer online über die Internetseite tätigt oder per Email oder Telefax übermittelt.
- xiii. **„Dienstleistungen“** jede Dienstleistung des Lieferanten, die aufgrund eines Vertrages durch WESTCON AUSTRIA an den Käufer geleistet wird.
- xiv. **„Waren aus Sonderaufträgen“** jegliche Waren, die anwendungsspezifisch bestellt oder nach speziellen Vorgaben des Käufers gestaltet werden oder die anderweitig durch WESTCON AUSTRIA als Waren aus Sonderaufträgen gekennzeichnet werden.
- xv. **„Lieferant“** den Lieferanten, Lizenzgeber, Herausgeber, Hersteller oder eine andere dritte Person, von dem WESTCON AUSTRIA Waren bezieht.
- xvi. **„WESTCON AUSTRIA“** die Westcon Group Austria GmbH, Brown-Boveri-Straße 6/15, AT-2351 Wiener Neudorf, Österreich (FN 226029x).

b. In diesen Verkaufsbedingungen gelten die folgenden Maßgaben:

- i. Das Zitat von Rechtsnormen bezieht sich stets auf die jeweils geltende Fassung dieser Normen;
- ii. „Einschließlich“ bedeutet durchgehend „einschließlich, ohne Einschränkung“;
- iii. Eine Definition bezieht sich stets auf die Einzahl wie die Mehrzahl der jeweiligen Begriffe in der weiblichen, männlichen und neutralen Form des definierten Begriffs und
- iv. Sämtliche Überschriften in den Verkaufsbedingungen sind der Übersichtlichkeit halber eingefügt und sollen die Auslegung der einzelnen Regelungen nicht berühren.

c. Für die **Erbringung von Dienst- und Werkleistungen** durch WESTCON AUSTRIA gelten **ergänzend die anliegenden Allgemeinen Bedingungen für die Erbringung von Serviceleistungen**.

2. Allgemeine Bedingungen für Bestellung und Verkauf

a. Diese Verkaufsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen WESTCON AUSTRIA und dem Käufer. Enthält eine Bestellung oder ein anderes Formular Vorschläge des Käufers hinsichtlich weiterer oder anderer Bedingungen (z. B. Einkaufsbedingungen des Käufers) oder Regelungen oder Änderungsvorschläge hinsichtlich dieser Verkaufsbedingungen oder bezieht sich eine Bestellung oder ein anderes Formular des Käufers auf solche Vorschläge, so wird diesen hiermit widersprochen. Sie gelten als nicht vereinbart, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich durch einen Bevollmächtigten von WESTCON AUSTRIA mit Bezug auf die Bestellung anerkannt werden. Enthalten Bestellungen, die über die elektronische Bestellplattform getätigt und automatisch angenommen werden,

Einkaufsbedingungen des Käufers, gelten diese Bedingungen ebenso als nicht angenommen und sind nicht anwendbar.

b. WESTCON AUSTRIA wird dem Käufer wesentliche Änderungen der Verkaufsbedingungen vor Inkrafttreten dieser Änderungen bekanntgeben. Diese Änderungen gelten als vereinbart, wenn der Käufer nicht binnen 14 Tagen ab Bekanntgabe widerspricht (auf diese Rechtsfolge eines ausbleibenden Widerspruchs wird der Käufer in der Bekanntgabe hingewiesen). Diese Änderungen berühren die vor der Änderung abgeschlossenen Verträge nicht. Dessen ungeachtet bleibt der Käufer allein dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass er mit den jeweils gültigen Verkaufsbedingungen vertraut ist, die auf jedweden Vertrag zwischen WESTCON AUSTRIA und dem Käufer anwendbar sind.

c. Diese Vertragsbedingungen gelten als vom Käufer angenommen durch (i) Unterzeichnen eines WESTCON AUSTRIA-Kreditantrages, (ii) Einreichen einer Bestellung bei WESTCON AUSTRIA oder (iii) Annahme von Produkten von WESTCON AUSTRIA, wobei der früheste Zeitpunkt maßgeblich ist.

d. Ungeachtet des Voranstehenden erklärt sich der Käufer damit einverstanden, dass von WESTCON AUSTRIA überreichte Preisauskünfte, Preislisten oder jegliche andere Information kein Angebot der WESTCON AUSTRIA darstellen, Ware zu diesen Preisen oder zu anderen Bedingungen zu verkaufen. Nur eine Bestellung seitens des Käufers soll ein Vertragsangebot entsprechend dieser Vertragsbedingungen darstellen. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn (i) WESTCON AUSTRIA das Vertragsangebot schriftlich bestätigt, (ii) eine über die elektronische Bestellplattform getätigte Bestellung von WESTCON AUSTRIA per Email bestätigt wird oder (iii) WESTCON AUSTRIA die Bestellung ausführt, wobei der früheste Zeitpunkt maßgeblich ist.

e. Ungeachtet des Voranstehenden sind WESTCON AUSTRIA und ihre Lieferanten jederzeit berechtigt, Änderungen an den Spezifikationen des Produkts vorzunehmen, die aufgrund gesetzlicher Vorgaben erforderlich sind oder keine erheblichen Auswirkungen auf die Leistung des jeweiligen Produkts haben. Sofern eine solche Änderung nach einer Bestellung eines Käufers erforderlich sein sollte, wird WESTCON AUSTRIA den Käufer über eine solche Änderung informieren.

f. Wenn die Dienstleistung aus Schulungen besteht, ist WESTCON AUSTRIA berechtigt, diese Dienstleistungen an Veranstaltungsorten außerhalb des Betriebsgeländes von WESTCON AUSTRIA abzuhalten und selbst ausgesuchtes Personal zu stellen, wenn diese Abweichung unter Berücksichtigung der Interessen von WESTCON AUSTRIA für den Kunden zumutbar ist. WESTCON AUSTRIA kann ferner jederzeit die Durchführung einer Schulung verweigern oder verkürzen, wenn der Käufer oder ein für den Käufer teilnehmender Vertreter die Schulungsanforderungen nicht erfüllt, die dem Käufer im Vorfeld einer Schulung bekanntgegeben worden waren. Das gilt nicht, wenn der Käufer dies nicht zu vertreten hat.

g. Unterliegen Produkte Richtlinien, Einschränkungen oder sonstigen Vorgaben eines Lieferanten, werden diese den Vorgaben entsprechend verkauft, beschafft und ausgeliefert.

3. Waren aus Sonderaufträgen

a. Vorbehaltlich entgegenstehender Regelungen in diesen Verkaufsbedingungen, insbesondere in Ziffern 4, 11 und 12, stimmt der Käufer zu, dass im Falle von Waren aus Sonderaufträgen die entsprechenden Verträge nicht durch den Käufer gekündigt, modifiziert oder anderweitig verändert werden können.

b. Vorbehaltlich einer vertraglichen Vereinbarung ist die Richtigkeit jedweder Bestellung von Waren aus Sonderaufträgen einschließlich der Spezifikation, Ausstattung und weiterer Details solcher Waren und ihrer Funktionalität, Kompatibilität und Interoperabilität mit anderen Produkten allein Sache des Käufers. Das gilt auch für die spezielle Verwendbarkeit der Waren aus Sonderaufträgen für die Kunden des Käufers.

4. Kündigung/Rücktritt und Modifizierung von Bestellungen

a. Sobald eine Bestellung von WESTCON AUSTRIA angenommen ist, kann sie nur noch durch schriftliches Einvernehmen mit WESTCON AUSTRIA gekündigt, modifiziert oder anderweitig verändert werden. Nachdem WESTCON AUSTRIA ein Änderungsverlangen erhalten oder selbst unterbreitet hat, benachrichtigt WESTCON AUSTRIA den Käufer zum Zwecke einer ergänzenden Einigung schriftlich darüber, ob und ggf. wie die Änderungen ausgeführt werden können und welche Veränderungen sich hinsichtlich des Preises, der Fertigstellungsfrist sowie anderer Vertragsbestimmungen ergeben. WESTCON AUSTRIA ist bis zur Einigung der Parteien nicht zur Ausföhrungen der vom Käufer geforderten Änderungen verpflichtet, soweit diese nicht für die Einhaltung gesetzlicher Regelungen und technischer Standards erforderlich ist. Sofern Änderungen Auswirkungen auf den Vertragspreis haben, treffen die Parteien über die konkrete Höhe des neuen Vertragspreises eine ausdrückliche Vereinbarung. Etwaige bereits geleistete Zahlungen des Käufer werden auf diesen neu vereinbarten Vertragspreis angerechnet.

b. Sofern es sich bei dem begründeten Vertragsverhältnis um ein Zielschuldverhältnis handelt, hat der Käufer das Recht, ausschließlich in dem Fall, dass WESTCON AUSTRIA mit der Lieferung von Waren mindestens dreißig (30) Werkstage in Verzug ist, unter Setzung einer Nachfrist von mindestens 50% der ursprünglich vereinbarten Lieferfrist, jedenfalls aber nicht weniger als 4 Wochen, vom Vertrag zurückzutreten. Ersatzansprüche stehen dem Käufer in diesem Fall nur zu, wenn WESTCON AUSTRIA den Verzug krass grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeföhrt hat.

c. Der Käufer verpflichtet sich, WESTCON AUSTRIA im Fall einer unzulässigen Kündigung oder eines unzulässigen Rücktritts von der Bestellung durch den Käufer vollständig freizuhalten von Verlusten (einschließlich entgangenem Gewinn), Kosten (einschließlich Arbeitskosten und Materialeinsatz) sowie von weiteren Schäden und Aufwendungen, die WESTCON AUSTRIA durch die Kündigung erleidet und die der Käufer zu vertreten hat. Die Ersatzleistung beträgt 5 % des gesamten von der Kündigung betroffenen Auftragswertes (ohne Mehrwertsteuer), sofern diese Pauschale den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartende Schaden oder die gewöhnlich eintretende Wertminderung nicht übersteigt. Dem Käufer steht es dessen ungeachtet frei, nachzuweisen, dass der Verlust von WESTCON AUSTRIA insgesamt unter 5 % des gesamten Auftragswertes liegt; ebenso steht es WESTCON AUSTRIA frei, nachzuweisen, dass ihr Verlust insgesamt 5 % des gesamten Auftragswertes übersteigt.

5. Preise

a. Als Preise der Produkte im Lager von WESTCON AUSTRIA zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gelten: (i) Der angegebene Preis, der ausdrücklich in Textform angegeben wurde und dreißig (30) Tage ab Angabe Gültigkeit haben soll, oder (ii) für den Fall, dass kein Preis ausdrücklich angegeben wurde oder seine Gültigkeitsdauer abgelaufen ist, der Listenpreis in der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses veröffentlichten Preisliste von WESTCON AUSTRIA.

Als Preise der Produkte, die sich zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht im Lager von WESTCON AUSTRIA befinden ("Lieferrückstand"), gelten: (i) Der angegebene Preis, der ausdrücklich in Textform angegeben wurde und dreißig (30) Tage ab Angabe Gültigkeit haben soll, oder (ii) der Listenpreis in der zum Zeitpunkt der geplanten Lieferung der im Lieferrückstand bestellten Produkte veröffentlichten Preisliste von WESTCON AUSTRIA.

b. Ungeachtet des Voranstehenden ist WESTCON AUSTRIA berechtigt, bereits vereinbarte Preise vor Auslieferung nach billigem Ermessen angemessen anzupassen, falls vom Käufer nicht zu beeinflussende kostenbestimmende Faktoren nach Vertragsabschluss, aber vor Auslieferung zu Preiserhöhungen führen. Für den Fall, dass ein Preis nach Vertragsabschluss um mehr als 10 % erhöht wird, ist der Käufer berechtigt, von dem jeweiligen Vertrag zurückzutreten, wenn er nachweislich die Leistung zu einem geringeren Preis und im Übrigen gleichen Konditionen anderweitig beziehen kann und WESTCON AUSTRIA trotz eines entsprechenden Nachweises nicht bereit ist, den Auftrag zu einem anderweitigen Preis zu erfüllen oder wenn der Käufer zwingende Gründe ins Treffen führen kann, die Leistung nicht anderweitig zu beziehen. Der Rücktritt muss spätestens zwei Wochen ab Zugang der schriftlichen Benachrichtigung über die Preisanpassung erklärt werden. Der Rücktritt wirkt sich nicht auf Leistungen aus, die bis zur Erklärung des Rücktritts erfolgt sind. Für die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen kann WESTCON AUSTRIA die volle Vergütung verlangen.

c. Die Faktoren, die der Preisanpassung zugrunde liegen, schließen u. a. Wechselkursfluktuationen, Währungsreformen, Änderungen der Zolltarife, erhebliche Erhöhung der Kosten für die Arbeitskraft, der Preise für Rohmaterialien oder anderer Kosten der Herstellung, Änderungen des vom Käufer abgefragten Auslieferungsdatums sowie der von ihm angeforderten Mengen oder Spezifikationen ein, ebenso wie jede Verzögerung, die auf einer Anweisung des Käufers oder einem Unterlassen des Käufers, WESTCON AUSTRIA ausreichende Informationen oder Anweisungen zu geben, beruhen. WESTCON AUSTRIA darf den Preis nicht weiter erhöhen als zur Deckung der genannten Erhöhungen notwendig. WESTCON AUSTRIA wird gegenüber dem Käufer in jedem Einzelfall die Preiserhöhung erläutern.

d. Sofern sich nicht etwas anderes aus einer Preisangabe oder aus der gültigen Preisliste von WESTCON AUSTRIA ergibt, und sofern nicht etwas anderes zwischen dem Käufer und WESTCON AUSTRIA vereinbart wurde, gelten Preisangaben grundsätzlich Ex Works (Incoterms 2020).

e. Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in EUR zuzüglich Verpackung, der gesetzlichen Umsatzsteuer, bei Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben. Wenn die Parteien die Versendung der Ware vereinbart haben, trägt der Käufer die Transportkosten ab Lager und die Kosten einer gegebenenfalls vom Käufer gewünschten Transportversicherung. Alle von dem Käufer zu tragenden Steuern werden an WESTCON AUSTRIA gezahlt. Dies gilt nicht, wenn der Käufer der WESTCON AUSTRIA eine gültige Freistellungsbescheinigung vorlegt, die von der zuständigen Steuerbehörde anerkannt wird.

f. Für den Fall, dass ein Lieferant WESTCON AUSTRIA eine besondere Preisgestaltung oder einen Nachlass gewährt und diese Berechnungen des Lieferanten an den Käufer weitergereicht werden und der Käufer darüber in Kenntnis gesetzt wird, verpflichtet sich der Käufer, die Bedingungen dieses Nachlasses zu befolgen. Der Käufer verpflichtet sich, WESTCON AUSTRIA von allen Forderungen von Lieferanten gegen WESTCON AUSTRIA freizuhalten, die durch eine Nichtbefolgung der Bedingungen des

weitergereichten Nachlasses durch den Käufer entstehen. Der Käufer verpflichtet sich weiterhin, WESTCON AUSTRIA von allen Forderungen eines Lieferanten gegen WESTCON AUSTRIA freizuhalten, die durch eine Nichtbefolgung der Bedingungen des weitergereichten Nachlasses durch den Käufer entstehen. Der Käufer willigt ein, dass Bezahlung und Empfang von Leistungen unter den Bedingungen des weitergereichten Nachlasses davon abhängen, dass der Käufer in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen handelt. Er verpflichtet sich, etwaige Kosten und Gebühren in angemessenem und notwendigem Umfang zu übernehmen, die für die Inanspruchnahme des weitergereichten Nachlasses von dem Lieferanten gegenüber WESTCON AUSTRIA geltend gemachten werden.

6. Bezahlung

- a. Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen ist die Zahlung des Käufers am Tag der Rechnungsstellung und im Voraus fällig. Sofern und soweit dem Käufer von WESTCON AUSTRIA ein Zahlungsziel eingeräumt wurde, zahlt der Käufer den Kaufpreis ohne Abzug innerhalb dreißig (30) Tagen ab dem Datum der Rechnungsstellung. Die Rechnung soll dem Käufer am Tage der Absendung der Produkte ausgestellt werden.
- b. Sämtliche Expresslieferungen unterliegen zusätzlichen Lieferkosten unabhängig vom Rechnungsbetrag.
- c. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Ist der Käufer Unternehmer, gilt der unternehmerische Verzugszinssatz (§ 456 UGB). WESTCON AUSTRIA behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vor.
- d. Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass Ansprüche von WESTCON AUSTRIA durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), so ist WESTCON AUSTRIA nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 1025 Satz 2 ABGB; § 918 p.a. ABGB). Bei Waren aus Sonderaufträgen kann WESTCON AUSTRIA den Rücktritt sofort erklären; die rechtlichen Grundsätze über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.
- e. Der Käufer verpflichtet sich, WESTCON AUSTRIA auf Nachfrage Kopien der Jahres und/oder Quartals-Geschäftsberichte zu überlassen.
- f. Der Käufer verpflichtet sich, WESTCON AUSTRIA vor dem Abschluss eines Vertrages, durch den der Käufer eine dem Käufer von WESTCON AUSTRIA geschuldete Forderung verkaufen, abtreten (einschließlich Factoring) oder anderweitig übertragen würde, schriftlich zu unterrichten. Das Gleiche gilt für den Abschluss jeder Art von Vereinbarung über Rechnungsdiskontierung mit einem Dritten.
- g. Das Recht, gegenüber Ansprüchen gegen WESTCON AUSTRIA aufzurechnen, steht dem Käufer nur zu, wenn die Gegenansprüche des Käufers unbestritten oder durch ein rechtskräftiges Urteil festgestellt worden sind. Ist der Käufer Unternehmer, gilt das gleiche für Zurückbehaltungsrechte des Käufers.

7. Lieferung

- a. Liefertermine sind unverbindlich, es sei denn, die Parteien vereinbaren ausdrücklich ihre Verbindlichkeit. WESTCON AUSTRIA wird kaufmännisch angemessene Anstrengungen unternehmen, um innerhalb einer angemessenen Frist zu liefern. Vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung kann WESTCON AUSTRIA die Produkte nach rechtzeitiger Mitteilung an den Käufer jederzeit vor dem angegebenen Lieferzeitpunkt ausliefern, es sei denn, dies ist dem Käufer aus zwingenden, vom Käufer nicht vorhersehbaren und nicht beherrschbaren Gründen unzumutbar.
- b. Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, erfolgt die Übergabe der Produkte am Sitz von WESTCON AUSTRIA Ex Works (Incoterms 2020). WESTCON AUSTRIA wird den Käufer unterrichten, wenn die Produkte zur Abholung bereitstehen. Der Käufer ist berechtigt, die Produkte sodann jederzeit nach rechtzeitiger Mitteilung an WESTCON AUSTRIA während der gewöhnlichen Geschäftszeiten abzuholen. WESTCON AUSTRIA hat das Recht, anzunehmen, dass jede Person, die in vernünftiger Weise auftritt wie jemand, der die Befugnis zur Entgegennahme und Abzeichnung der Ablieferung der Produkte im Namen des Käufers hat, und der dieses gleichzeitig für sich beansprucht, die notwendige Vollmacht des Käufers besitzt.
- c. Ansprüche wegen einer nicht erfolgten Lieferung müssen innerhalb von sechs (6) Monaten ab Rechnungstellung gegenüber WESTCON AUSTRIA geltend gemacht werden. Wenn WESTCON AUSTRIA einwilligt, die Produkte direkt an den Kunden des Käufers zu liefern, gilt diese Lieferung als an den Käufer erfolgt. Jede Ablehnung der Produkte durch den Kunden des Käufers gilt als Ablehnung durch den Käufer.
- d. Teillieferungen sind zulässig, wenn die Parteien nicht etwas anderes vereinbart haben oder wenn Teillieferungen für den Käufer zumutbar sind. Teillieferungen sind dem Käufer zumutbar, wenn die Teillieferung für den Käufer im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Käufer hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen. Die gesetzlichen Rechte des Käufers in Bezug auf die rechtzeitige und ordnungsgemäße Belieferung werden dadurch nicht beschränkt..
- e. Sollte der Käufer die Ware von WESTCON AUSTRIA nicht abnehmen, ist WESTCON AUSTRIA unbeschadet weiterer Rechte berechtigt, die Produkte auf Kosten des Käufers bis zur tatsächlichen Auslieferung einzulagern und dem Käufer sämtliche angemessenen Kosten einschließlich der Versicherungskosten aufzuerlegen.

8. Gefahrübergang

- a. Soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware spätestens mit der Übergabe auf den Käufer über.
- b. Sofern WESTCON AUSTRIA und der Käufer abweichend von Ziffer 7. die Versendung der Produkte vereinbart haben (Versendungskauf), geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.

Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.

9. Eigentumsvorbehalt

- a. Die ausgelieferten Waren / Waren aus Sonderaufträgen / Produkte (nachfolgend: Vorbehaltsware) verbleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises im Eigentum von WESTCON AUSTRIA.
- b. Der Käufer hat die Vorbehaltsware in Höhe des Wiederbeschaffungswerts (Neuwertes) einschließlich aller Transportrisiken umfassend zu versichern. Alle Ansprüche des Käufers aus dem Versicherungsvertrag werden hierdurch an WESTCON AUSTRIA abgetreten. WESTCON AUSTRIA nimmt die Abtretung hiermit an. Versicherungsleistungen sollen vollständig zur Wiederherstellung der Vorbehaltsware verwendet werden. Im Falle des Totalverlusts sollen die Versicherungsleistungen zur Befriedigung der restlichen Ansprüche von WESTCON AUSTRIA verwendet werden. Verbleibende Überschüsse stehen dem Käufer zu.
- c. Der Käufer verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für WESTCON AUSTRIA.
- d. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.
- e. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung von WESTCON AUSTRIA als Hersteller erfolgt und WESTCON AUSTRIA unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum (Bruchteilseigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwirbt. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb bei WESTCON AUSTRIA eintreten sollte, überträgt der Käufer bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im oben genannten Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an WESTCON AUSTRIA. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der Sachen als Hauptsache anzusehen, so dass WESTCON AUSTRIA oder der Käufer Alleineigentum erwirbt, so überträgt die Partei, der die Hauptsache gehört, der anderen Partei anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in S. 1 dieser Ziffer 9 f. genannten Verhältnis.
- f. Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Käufer bereits jetzt, ohne dass es einer weiteren Abtretungserklärung oder Verständigung bedarf, sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber – bei Miteigentum von WESTCON AUSTRIA an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – an WESTCON AUSTRIA ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. WESTCON AUSTRIA ermächtigt den Käufer widerruflich, die an WESTCON AUSTRIA abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. WESTCON AUSTRIA darf diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen.

g. Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Käufer sie unverzüglich auf das Eigentum von WESTCON AUSTRIA hinweisen und WESTCON AUSTRIA hierüber informieren, um ihm die Durchsetzung seiner Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, WESTCON AUSTRIA die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Käufer gegenüber WESTCON AUSTRIA.

h. WESTCON AUSTRIA wird die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 50 % übersteigt. Die Auswahl der danach freizugebenden Gegenstände liegt bei WESTCON AUSTRIA.

i. Tritt WESTCON AUSTRIA bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers – insb. Zahlungsverzug – vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), ist WESTCON AUSTRIA berechtigt, die Vorbehaltsware heraus zu verlangen.

10. Veröffentlichungen und Beschreibungen

Sämtliche Beschreibungen, technischen Daten, Fotografien, Abmessungen, Leistungsbeschreibungen oder Illustrationen in sämtlichen Katalogen, Preislisten, Broschüren, Merkblättern, Angeboten, Werbematerialien und Veröffentlichungen von WESTCON AUSTRIA oder eines Lieferanten sind erläuternd und veranschaulichend. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 922 Abs. 1 ABGB). Öffentliche Äußerungen des Herstellers oder in seinem Auftrag, in der Werbung oder auf dem Etikett der Ware gehen dabei Äußerungen sonstiger Dritter vor.

11. Gewährleistung

a. Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage/Installation oder mangelhafter Anleitungen) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die Rechte des Käufers aus gesondert abgegebenen Garantien insbesondere seitens des Herstellers.

b. Dem Käufer ist bekannt, dass WESTCON AUSTRIA nicht der Hersteller der Produkte ist, sondern diese nur von Lieferanten/Produzenten zum Zwecke der Weiterveräußerung erwirbt. Dementsprechend werden alle Produkte vorbehaltlich der ausdrücklichen Garantiebedingungen verkauft, die gegebenenfalls vom ursprünglichen Lieferanten der Produkte festgelegt wurden. Der Käufer stellt sicher, dass alle ausdrücklichen Garantiebedingungen, die mit den Produkten geliefert werden, einschließlich aller damit verbundenen Vorteile, vom Käufer an seine Kunden weitergegeben werden.

c. Der Käufer ist nicht berechtigt, im Namen der WESTCON AUSTRIA oder des Lieferanten der WESTCON AUSTRIA Garantien bezüglich eines Produkts einzuräumen. Der Käufer wird dafür Sorge tragen, dass seine Vertreter oder Angestellten Kunden des Käufers keine entsprechenden Gewährleistungen einräumen oder abtreten.

Ist der Käufer Unternehmer, tritt WESTCON AUSTRIA hiermit ihre Ansprüche gegen ihren Lieferanten, soweit sie Mängel betreffen, an den Käufer ab. Der Käufer nimmt diese Abtretung an. Der Käufer muss

zunächst auf Grundlage der abgetretenen Ansprüche gegen den Lieferanten vorgehen. Sollten die Ansprüche gegen den Lieferanten nicht durchsetzbar sein, muss der Käufer dies gegenüber WESTCON AUSTRIA nachweisen und die Ansprüche an WESTCON AUSTRIA zurückabtreten. WESTCON AUSTRIA wird dann entsprechend ihrer Haftung für Mängel vorgehen. Der Käufer muss WESTCON AUSTRIA und deren Lieferanten über Forderungen seiner Kunden unterrichten und Gelegenheit geben, Ansprüche der Kunden des Käufers direkt mit diesen zu regeln.

d. Ist der Käufer Unternehmer, setzen seine Mängelansprüche voraus, dass er seiner Mängelrückgeobliegenheit (§ 377 UGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist WESTCON AUSTRIA hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von fünf Arbeitstagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Gewährleistung für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.

e. Schäden, die durch äußeren Einfluss, unsachgemäße Behandlung, mangelhafte Bedienung, gewöhnliche Abnutzung oder Korrosion entstanden sind, sind von der Mängelhaftung ausgenommen. WESTCON AUSTRIA haftet nicht für fehlerhafte oder unsachgemäße Instandhaltung der gekauften Produkte durch Personen, die nicht von WESTCON AUSTRIA autorisiert sind.

f. Ist die gelieferte Sache mangelhaft, kann WESTCON AUSTRIA zunächst wählen, ob Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) geleistet wird. Ist die von WESTCON AUSTRIA gewählte Art der Nacherfüllung im Einzelfall für den Käufer unzumutbar, kann er sie ablehnen. Das Recht von WESTCON AUSTRIA, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

g. WESTCON AUSTRIA ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

h. Der Käufer hat WESTCON AUSTRIA die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Käufer die mangelhafte Sache auf Verlangen nach den gesetzlichen Vorschriften an WESTCON AUSTRIA zurückzugeben; einen Rückgabeanspruch hat der Käufer jedoch nicht. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau, die Entfernung oder Desinstallation der mangelhaften Sache noch den Einbau, die Anbringung oder die Installation einer mangelfreien Sache, wenn WESTCON AUSTRIA ursprünglich nicht zu diesen Leistungen verpflichtet war; Ansprüche des Käufers auf Ersatz entsprechender Kosten („Aus- und Einbaukosten“) bleiben unberührt.

i. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten trägt bzw. erstattet WESTCON AUSTRIA nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung und diesen Verkaufsbedingungen, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann WESTCON AUSTRIA vom Käufer die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten ersetzt verlangen, wenn der Käufer wusste oder hätte erkennen können, dass tatsächlich kein Mangel vorliegt.

j. Wird das Produkt nachträglich an einen anderen Ort als den in dem Auftrag vereinbarten Bestimmungsort verbracht und erhöhen sich hierdurch die zum Zweck der Nacherfüllung (Mängelbeseitigung/Ersatzlieferung) erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Material oder Arbeitskosten, so sind diese von WESTCON AUSTRIA/ dem Lieferanten von WESTCON AUSTRIA nicht zu tragen. Diese Einschränkung gilt nicht, wenn die Verbringung des Produktes an den Ort seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch entspricht.

k. Wenn eine für die Nacherfüllung vom Käufer zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Käufer nach den gesetzlichen Vorschriften vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

l. Wenn eine Rückgabe der Produkte an WESTCON AUSTRIA notwendig ist, wird WESTCON AUSTRIA dem Käufer eine Rücknahmeberechtigung („return material authorization / RMA“) erteilen, um die Produkte an WESTCON AUSTRIA zurückzugeben und der Käufer verpflichtet sich, diese Produkte gemäß diesen Verkaufsbedingungen und den zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden RMA-Bestimmungen (die dem Käufer auf Verlangen vorzulegen sind) zurückzugeben. Die Rückgabe darf nur mit einer gültigen RMA Nummer auf der Produktverpackung erfolgen. Produkte ohne gültige RMA auf der Produktverpackung werden zurückgewiesen oder zurückgesandt. WESTCON AUSTRIA ist nicht verpflichtet, Ersatzprodukte an den Käufer zu versenden, bevor sie selbst die Originalprodukte, die zurückgegeben werden, erhalten hat.

m. Mängelansprüche verjähren in einem Jahr ab Ablieferung. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz unabdingbare längere Fristen vorschreibt, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von WESTCON AUSTRIA, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Verjährung bleiben unberührt. Sieht die Auftragsbestätigung eine längere Gewährleistungsfrist vor, verjähren diese Ansprüche mit Ablauf der in der Auftragsbestätigung genannten Gewährleistungsfrist. Sogenannte "Garantiefristen" sind Gewährleistungsfristen. Sachmängelansprüche für erbrachte Mängelbeseitigungen oder Ersatzlieferungen verjähren in drei Monaten nach Abschluss der Mängelbeseitigung oder erfolgten Ersatzlieferung, jedoch nicht vor Ablauf der ursprünglichen Frist. Maßnahmen zur Mängelbeseitigung stellen kein Anerkenntnis eines Mangels dar. Sie erfolgen stets aus Kulanz und ohne Präjudiz für die Sach- und Rechtslage.

n. Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadenersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§ 1478 bis 1480 ABGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadenersatzansprüche des Käufers im Sinne der Ziffer 12 b Satz 1 und Satz 2 i sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

12. Haftungsbegrenzung

a. Soweit sich aus diesen Verkaufsbedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet WESTCON AUSTRIA bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

- b. Auf Schadenersatz haftet WESTCON AUSTRIA– gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet WESTCON AUSTRIA, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (zB Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur
- i. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - ii. für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung von WESTCON AUSTRIA jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- c. Die sich aus Ziffer 12 b. ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden WESTCON AUSTRIA nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde und für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.
- d. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn WESTCON AUSTRIA die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.
- e. Die Verjährung von Schadenersatzansprüchen richtet sich nach den Regelungen in Ziffer 11 l und m dieser Verkaufsbedingungen, mit der Maßgabe, dass die Verjährung für Schadenersatzansprüche wegen einer mangelhaften Ware mit Erkennbarkeit des Mangels zu laufen beginnt.

13. Geistiges Eigentum

- a. Die Haftung von WESTCON AUSTRIA für Rechtsmängel richtet sich nach den Regelungen in Ziffer 11 und 12 dieser Verkaufsbedingungen.
- b. Soweit WESTCON AUSTRIA Inhaber von ausschließlichen urheberrechtlichen Nutzungsrechten für Waren und andere Produkte der WESTCON AUSTRIA ist, erwirbt der Käufer erst im Zeitpunkt der vollständigen Befriedigung aller Ansprüche der WESTCON AUSTRIA hinsichtlich dieser Waren/Produkte ein einfaches Nutzungsrecht für diese. Eine Übertragung des Nutzungsrechts sowie die Vergabe von Unterlizenzen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der WESTCON AUSTRIA. Die WESTCON AUSTRIA wird ihre Zustimmung nur in wichtigen Fällen verweigern. Das einfache Nutzungsrecht bezieht sich ausschließlich auf das Produkt, welches in der Bestellung des Käufers und/ oder im Lieferschein genannt ist.
- c. Bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schuldet WESTCON AUSTRIA eine Bereitstellung und ggf. eine Aktualisierung der digitalen Inhalte nur, soweit sich dies ausdrücklich aus einer Beschaffenheitsvereinbarung ergibt. Für öffentliche Äußerungen des Herstellers und sonstiger Dritter übernimmt WESTCON AUSTRIA insoweit keine Haftung.

- d. Der Käufer erkennt an, dass an den Waren und Produkten Urheberrechte, Markenrechte, Patente und sonstige Schutzrechte der Lieferanten bestehen können. Keine dieser Verkaufsbedingungen räumt dem Käufer ein Recht an diesem geistigen Eigentum oder einen Anspruch auf dieses geistige Eigentum ein. Der Käufer verpflichtet sich, Software nicht zu übersetzen, umgekehrt zusammzusetzen oder auseinanderzunehmen, und er sagt zu, seinen Kunden Kopien aller Lizenzvereinbarungen und aller weiteren Dokumente, die den Produkten beiliegen, zu überreichen. Der Käufer ist nicht berechtigt, urheber-, marken- oder patentrechtliche Kennzeichnungen, Seriennummer oder vertrauliche Hinweistexte, die sich auf den Produkten befinden oder den Produkten beiliegen, zu entfernen.
- e. Der Käufer stellt sicher, dass die Eigentumsrechte des Lieferanten von WESTCON AUSTRIA an solchen Produkten den höchstmöglichen Schutz erfahren. Diese Maßnahmen sind angemessen zu dokumentieren.
- f. WESTCON AUSTRIA bestätigt, dass sie weder von einem Patent Kenntnis hat, das durch die zu liefernden Produkte verletzt würde, noch von einem Patent, das durch den Gebrauch der Produkte verletzt würde. Es ist Sache des Käufers, zu überprüfen, ob Patente einschlägig sein könnten und sicherzustellen, dass Patente von Dritten nicht verletzt werden.
- g. Nichts in diesen Verkaufsbedingungen soll so ausgelegt werden, dass dem Käufer ein Recht zum Gebrauch eines Logos, einer Marke oder eines Markennamens WESTCON AUSTRIA oder eines Lieferanten eingeräumt wird. Ein solches Recht erfordert eine ausdrückliche vertragliche Vereinbarung.
- h. Sämtliche Software, die dem Käufer gemäß einem Vertrag geliefert wird, wird entsprechend den Lizenzvorschriften des Lieferanten geliefert.

14. Bedingungen für das E-System

- a. Der Käufer ist allein und ausschließlich für den Gebrauch und die Geheimhaltung von Nutzer-IDs, Passwörtern und anderen Identifizierungsformen (insgesamt **“Käufer-ID”**) verantwortlich, mit denen er Zugang zum E-System bekommt. Der Käufer verpflichtet sich, WESTCON AUSTRIA unverzüglich zu informieren, wenn er die Käufer-ID verlieren oder verlegen sollte oder wenn er den Verdacht eines tatsächlichen oder versuchten Missbrauchs der Käufer-ID hat. Der Käufer soll angemessene Sicherheitsmethoden und –verfahren zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Einsatzes der Käufer-ID führen und einhalten. Soweit keine Abwesenheitsnotiz vom Käufer vorhanden ist, hat WESTCON AUSTRIA das Recht, uneingeschränkt auf die mittels E-System übermittelten Bestellungen zu vertrauen und jede dieser Bestellungen als ein wirksames und bindendes Kaufangebot anzusehen.
- b. Der Käufer stimmt zu, dass WESTCON AUSTRIA die Sicherheit oder Integrität von über das E-System ausgetauschten Daten oder Informationen nicht zusichern kann; WESTCON AUSTRIA haftet insofern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

15. Höhere Gewalt

- a. Im Falle höherer Gewalt gelten die Regelung dieser Ziffer.

- b. WESTCON AUSTRIA haftet dem Käufer gegenüber nicht und verstößt nicht gegen diese Verkaufsbedingungen oder einen Vertrag im Sinne von Verzug oder Nichtleistung, wenn diese durch höhere Gewalt auf Seiten von WESTCON AUSTRIA oder ihrer Lieferanten verursacht wurde.
- c. WESTCON AUSTRIA unterrichtet so schnell wie kaufmännisch durchführbar den Käufer von dem Fall höherer Gewalt, wobei WESTCON AUSTRIA nicht wegen des Unterlassens solcher Unterrichtung haftet.
- d. Die Leistungspflicht von WESTCON AUSTRIA wird für die Zeit der Verhinderung durch höhere Gewalt suspendiert. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit.
- e. WESTCON AUSTRIA haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt verursacht worden sind. Sofern solche Ereignisse WESTCON AUSTRIA die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist WESTCON AUSTRIA zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Soweit dem Käufer infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber WESTCON AUSTRIA vom Vertrag zurücktreten.

16. Einhaltung von Gesetzen; Ausfuhr

- a. Der Käufer bestätigt, dass die Lizenzierung und der Verkauf der Produkte sowie sämtlicher diesbezüglicher technischer Daten dem Regiment und der Kontrolle des Ausfuhrrechts der Vereinigten Staaten (USA) einschließlich ihrer Export Administration Regulations, der Europäischen Union ("EU") sowie der in der European Free Trade Area ("EFTA") organisierten Länder (zusammen die "Ausfuhr-Kontrollrechte") unterliegt. Der Käufer verpflichtet sich, die Produkte oder direkte Erzeugnisse davon nicht unter Verstoß gegen Ausfuhr-Kontrollrechte auszuführen, zu reexportieren oder anderweitig zu vertreiben. Der Käufer sagt zu, seine Kunden darüber zu informieren, dass die Produkte den Ausfuhr-Kontrollrechten unterliegen und dass nach dem Recht der USA, des Vereinigten Königreichs oder der EU/EFTA-Mitgliedsstaaten vor der Ausfuhr eine Lizenzierung oder anderweitige Erlaubnis erforderlich sein kann.
- b. Der Käufer bestätigt, dass er ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der zuständigen Behörde keine Produkte ausführen wird, wenn er davon Kenntnis hat, dass diese Produkte zur Verwendung bei der Konstruktion, Entwicklung, Produktion oder Benutzung chemischer, biologischer, nuklearer oder ballistischer Waffen bestimmt sind.
- c. Der Käufer ist allein und ausschließlich dafür verantwortlich, vor einer Ausfuhr der Produkte oder diesbezüglicher technischer Daten alle notwendigen Genehmigungen einzuholen. WESTCON AUSTRIA ist nicht verantwortlich für Kosten, Haftungen oder Schäden, die daraus resultieren, dass der Käufer es versäumt hat, die entsprechenden erforderlichen Genehmigungen einzuholen. Der Käufer beachtet dabei, dass Ausfuhr-Kontrollrechte sich ändern können; der Käufer ist allein und ausschließlich dafür verantwortlich, mittels rechtllichem Beistand oder auf anderem Wege die Einhaltung dieser Gesetze sicherzustellen.

d. Der Käufer übernimmt die Gewährleistung dafür, dass er nichts unternehmen wird und kein Vorgehen zulassen oder genehmigen wird, dass WESTCON AUSTRIA für korrupte Praktiken nach anwendbarem Recht wie – beispielsweise – dem österreichischen (Korruptions)Strafrecht und, soweit anwendbar, etwa auch dem US Foreign Corrupt Practices Act haftbar sein lässt. Als solche Praktiken gelten insbesondere die versuchte oder vollendete Bestechung von oder direkte oder indirekte Einflussnahme auf eine Amtsperson einer Regierung oder einer politischen Partei mittels Geld oder anderer Wertgegenstände sowie die Beteiligung an einer solchen Tat, um für diese oder WESTCON AUSTRIA Geschäft zu gewinnen oder dieses zu erhalten.

e. Der Käufer verpflichtet sich, die EU-Richtlinien 2011/65/EU und 2012/19/EU einzuhalten, und zwar grundsätzlich und im Einzelnen hinsichtlich der Umsetzung dieser Richtlinien in den einzelnen Ländern, in die die Produkte im- oder exportiert werden oder anderweitig vom Käufer abgesetzt werden. In Österreich sind die Regelungen der Elektroaltgeräteverordnung und des Abfallwirtschaftsgesetzes zu beachten. Das schließt auch ein, dass sich der Käufer als „Hersteller“ im Sinne der Richtlinie 2012/19/EU bzw. einer entsprechenden Regelung registrieren lässt, sofern er gesetzlich dazu verpflichtet ist. Der Käufer teilt WESTCON AUSTRIA mit, wenn er Produkte nach außerhalb Österreichs exportiert.

f. Der Käufer verpflichtet sich, WESTCON AUSTRIA von jeglicher Haftung für die Verletzung einer Regelung aus den EU-Richtlinien 2011/65/EU und 2012/19/EU bzw. etwaigen Folgeregelungen freizustellen. Das gilt nicht, wenn WESTCON AUSTRIA die Verletzung einer solchen gesetzlichen Verpflichtung zu vertreten hat.

17. Abwerbungsverbot

Der Käufer erklärt sich einverstanden, für einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten nach dem Datum des Vertragsschlusses nach diesen Verkaufsbedingungen, keinen leitenden Angestellten von WESTCON AUSTRIA in den Bereichen Marketing, Werbung, Verkauf oder Vertrieb der Produkte für den Käufer anzuwerben oder dazu zu verleiten, ihre Anstellung aufzugeben oder ihren Dienstleistungs-/Arbeitsvertrag mit WESTCON AUSTRIA zu kündigen. Der Käufer verpflichtet sich, einen solchen leitenden Angestellten nicht in Österreich einzustellen, zu beschäftigen, unter Vertrag zu nehmen oder in sonst einer Form für sich arbeiten zu lassen. Im Falle einer schuldhaften Verletzung dieser Vorschrift durch den Käufer verpflichtet sich der Käufer zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von vierzig (40) Prozent des Jahresbruttoeinkommens des jeweiligen Angestellten. Bei der Berechnung des Jahreseinkommens sind Bonuszahlungen ausgenommen. Weitere Ansprüche von WESTCON AUSTRIA bleiben unberührt. Der Käufer ist nur berechtigt, eigene Ansprüche gegen Vertragsstrafen aufzurechnen, wenn solche Gegenansprüche des Käufers durch ein rechtskräftiges Urteil festgestellt worden oder unstreitig sind.

18. Vertraulichkeit

Der Käufer stimmt zu, dass die zwischen ihm und WESTCON AUSTRIA geschlossenen Verträge sowie alle mit den Produkten in Zusammenhang stehenden Informationen einschließlich Preisgestaltung und Beschreibungen, die WESTCON AUSTRIA dem Käufer zur Verfügung stellt, unabhängig von der Form

der Bereitstellung, als vertrauliche Informationen von WESTCON AUSTRIA und ihrer Lieferanten angesehen werden (**„Vertrauliche Informationen“**). Der Käufer verpflichtet sich, über diese vertraulichen Informationen strenge Vertraulichkeit zu bewahren und sie nicht gegenüber Dritten offenzulegen. Dies gilt nicht, wenn eine Offenlegung gesetzlich verlangt ist oder, wenn vertrauliche Informationen ohne Verletzung dieser Vertraulichkeitsregelung jedermann zugänglich sind oder werden. Der Käufer stimmt zudem zu, den Zugang zu vertraulichen Informationen auf diejenigen seiner Angestellten zu beschränken, die zwingend Kenntnis von ihnen haben müssen und die schriftlich niedergelegten Vertraulichkeitsverpflichtungen unterliegen, die die vertraulichen Informationen mindestens so schützen wie diese Verkaufsbedingungen. WESTCON AUSTRIA haftet vorbehaltlich anderweitiger Regelungen dieser Verkaufsbedingungen nicht für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der vertraulichen Informationen. WESTCON AUSTRIA erklärt sich einverstanden, jegliche sensible Information, die der Käufer mit „vertraulich“, „geheim“ oder ähnlichen Begriffen kennzeichnet, als streng vertraulich zu behandeln und nicht gegenüber Dritten offenzulegen. Ausnahmeregelungen dieser Ziffer gelten entsprechend für WESTCON AUSTRIA.

19. Verschiedenes

- a. Übertragung. Der Käufer darf seine Ansprüche gegen WESTCON AUSTRIA nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von WESTCON AUSTRIA auf einen Dritten übertragen oder diese Ansprüche gesetzlich oder anderweitig abtreten.
- b. Kein Verzicht. Sollte WESTCON AUSTRIA eine Vorschrift dieser Verkaufsbedingungen oder eines Vertrages nicht geltend machen, so gilt dies nicht als Verzicht auf die Geltendmachung dieses oder eines entsprechenden oder irgendeines anderen Rechtes aus diesen Verkaufsbedingungen oder einem Vertrag.
- c. Salvatorische Klausel. Soweit der Vertrag oder diese Verkaufsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Bedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.
- d. Prüfungsrechte. Der Käufer verpflichtet sich, zutreffende und vollständige Aufzeichnungen mit Bezug auf die Einhaltung dieser Verkaufsbedingungen oder eines Vertrages entsprechend dieser Verkaufsbedingungen zu führen und für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aufzubewahren.
- e. **Datenschutz und Direktwerbung.** WESTCON AUSTRIA ist befugt, Daten des Käufers einschließlich personenbezogener Daten zu verarbeiten, soweit dies für die Erfüllung des Vertrags oder die Durchführung von vom Käufer veranlassten vorvertraglichen Maßnahmen erforderlich ist. WESTCON AUSTRIA sichert zu, diese persönlichen Daten nicht ohne vorherige Zustimmung des Käufers an Dritte weiterzugeben. **Der Käufer erklärt sich darüber hinaus einverstanden, dass diese Daten zum Zwecke der Übermittlung von Produkt- und Werbeinformationen an den Käufer mittels E-Mail oder anderer elektronischer Übertragungsmittel genutzt werden. Der Käufer kann die Einwilligung zur Datenverarbeitung zu Werbezwecken jederzeit widerrufen.**
- f. Anwendbares Recht. Für diese Verkaufsbedingungen und die Vertragsbeziehung zwischen WESTCON AUSTRIA und dem Käufer gilt das Recht der Republik Österreich unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

g. Gerichtsstand. Ist der Käufer Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz von WESTCON AUSTRIA in Wiener Neudorf. WESTCON AUSTRIA ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gem. diesen Verkaufsbedingungen bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

Allgemeine Bedingungen der WESTCON AUSTRIA für die Erbringung von Serviceleistungen

1. Anwendungsbereich

- a. Die vorstehenden **Allgemeinen Verkaufsbedingungen der WESTCON AUSTRIA** für den Verkauf von Waren und Produkten gelten entsprechend auch für die **Erbringung der Serviceleistungen** durch WESTCON AUSTRIA, soweit nicht nachstehend etwas anderes geregelt ist.
- b. Bei Widersprüchen zwischen den vorstehenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen WESTCON AUSTRIA für den Verkauf von Waren und Produkten und dieser Ergänzung für die Serviceleistungen gehen die vorliegenden Regelungen für die Erbringung von Serviceleistungen vor.
- c. Kunde im Sinne dieser Allgemeinen Bedingungen der WESTCON AUSTRIA für die Erbringung von Serviceleistungen ist die Vertragspartei, die mit WESTCON AUSTRIA einen Vertrag schließt.

2. Erbringung von Serviceleistungen

- a. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, handelt es sich bei allen von WESTCON AUSTRIA gegenüber dem Kunden zu erbringenden Serviceleistungen um Dienstverträge im Sinne des § 1151 Abs. 1 erster Halbsatz ABGB. In diesen Fällen schuldet WESTCON AUSTRIA ein Tätigwerden und keinen Erfolg.
- b. Die mit der Durchführung der Serviceleistungen befassten Mitarbeiter werden von WESTCON AUSTRIA ausgesucht. Der Kunde hat keinen Anspruch auf die Erbringung der Serviceleistungen durch bestimmte Mitarbeiter. Bei der Auswahl der Mitarbeiter werden die Interessen des Kunden jedoch angemessen berücksichtigt. Die Erbringung der Serviceleistungen wird durch geeignetes Personal durchgeführt, das für die Erbringung der jeweiligen Serviceleistungen hinreichend qualifiziert ist.
- c. Die Art und Weise der Leistungserbringung ist nach Maßgabe des Vertragsgegenstandes WESTCON AUSTRIA überlassen. WESTCON AUSTRIA ist berechtigt, Serviceleistungen durch Subunternehmer ganz oder teilweise erbringen zu lassen.
- d. Wird die Serviceleistung nicht vertragsgemäß erbracht und hat dies WESTCON AUSTRIA zu vertreten, so wird WESTCON AUSTRIA in Ergänzung zu den in Ziffer 11 der Allgemeinen Verkaufsbedingungen von WESTCON AUSTRIA die Serviceleistung ganz oder in Teilen ohne Mehrkosten für den Kunden innerhalb einer angemessenen Frist vertragsgemäß erbringen, es sei denn, dies ist nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich. Diese Pflicht besteht, soweit nichts anderes vereinbart ist, nur, wenn der Kunde die Leistungsstörung schriftlich und unverzüglich, spätestens aber bis zum Ablauf von zwei (2) Wochen nach Kenntnis der nicht vertragsgemäßen Leistungserbringung rügt. Der Kunde hat die Erbringung der Serviceleistung angemessen zu beobachten und nach deren Fertigstellung zu untersuchen.
- e. Die in Ziffer 7 der Allgemeinen Verkaufsbedingungen von WESTCON AUSTRIA genannten Regelungen zu den Lieferterminen gelten in Bezug auf die Servicedienstleistungen durch WESTCON AUS-

TRIA entsprechend für die vereinbarten Ausführungstermine. In Ergänzung zu den Allgemeinen Verkaufsbedingungen von WESTCON AUSTRIA ist WESTCON AUSTRIA dazu berechtigt, Serviceleistungen jederzeit vor dem Ausführungstermin zu erbringen.

f. Die Einhaltung von Fristen und Ausführungsterminen durch WESTCON AUSTRIA setzt stets voraus, dass der Kunde und die Endkunden ihren vertraglichen Verpflichtungen und sonstigen Mitwirkungspflichten, die notwendig sind, damit WESTCON AUSTRIA die vereinbarten Leistungen erbringen kann, rechtzeitig und vollständig nachkommt. Insbesondere setzt die Einhaltung von Fristen und Terminen voraus, dass alle erforderlichen Vorarbeiten vollständig erbracht worden sind. Halten der Kunde oder der Endkunde diese Pflichten nicht ein und hängt die Einhaltung von Fristen und Terminen direkt oder indirekt von der Einhaltung einer solchen Verpflichtung oder der Erbringung von Vorarbeiten ab, verlängern sich die vereinbarten Fristen angemessen. WESTCON AUSTRIA ist in diesem Fall berechtigt, einen neuen Termin zu vereinbaren. Bei der Vereinbarung eines neuen Termins, insbesondere für Serviceleistungen, wird der entsprechende Verzögerungszeitraum zzgl. einer angemessenen Wiederanlaufzeit berücksichtigt. Weiter ist WESTCON AUSTRIA dazu berechtigt, den Kunden den durch die Verzögerung entstehenden Mehraufwand, insbesondere auch für Reisekosten im Falle einer erneuten Anreise, in Rechnung zu stellen.

3. Erbringung von Serviceleistungen außerhalb der normalen Geschäftszeiten

Für die Erbringung von Serviceleistungen durch WESTCON AUSTRIA außerhalb der normalen Geschäftszeiten (Montag bis Freitag, 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr) wird ein Preisaufschlag von 50 % erhoben. Serviceleistungen am Wochenende und an gesetzlichen Feiertagen erfolgen mit einem Aufschlag von 100 %. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand. Erfolgen Serviceleistungen aus von dem Kunden zu vertretenden Gründen später als zu dem ursprünglich vorgesehenen Termin und erhöhen sich ab diesem Zeitpunkt die Lohn- und/oder Materialkosten und/oder die Preise von Lieferanten, ist WESTCON AUSTRIA berechtigt, die Preise entsprechend zu erhöhen. Insoweit gelten die vorstehenden Ziffern 5. c. und d. der Allgemeinen Verkaufsbedingungen von WESTCON AUSTRIA entsprechend.

4. Erstellung eines Werks

a. Sofern die Parteien vereinbart haben, dass WESTCON AUSTRIA einen Werkerfolg im Sinne des § 1151 Abs. 1 zweiter Halbsatz ABGB herbeiführen soll, gelten ergänzend zu den bisherigen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

b. Bei Erteilung eines Kostenvoranschlags hält sich WESTCON AUSTRIA hieran bis zum Ablauf von drei (3) Wochen nach seiner Abgabe gebunden.

c. Bei Überschreiten von unverbindlichen Leistungs- und Fertigstellungsterminen bedarf es der Setzung einer angemessenen Nachfrist durch den Kunden, um WESTCON AUSTRIA in Verzug setzen zu können.

d. WESTCON AUSTRIA ist dazu berechtigt, zur Durchführung von Werkleistungen Dritte zu beauftragen, sofern diese für die ihnen übertragene Aufgabe erforderlichen Qualifikationen aufweisen.

e. Die erbrachten Werkleistungen bedürfen der Abnahme durch den Kunden oder des durch den Kunden dazu bevollmächtigten Endkunden. Wenn die Erstellung eines Testplans vereinbart wurde, so

erfolgt die Abnahme, sobald die auf den Testplan aufgeführten Bedingungen zur Zufriedenheit des Kunden erfüllt sind. Der Kunde ist verpflichtet, unverzüglich nach Meldung der Abnahmebereitschaft den Liefergegenstand abzunehmen. Erfolgt die Abnahme ohne Verschulden von WESTCON AUSTRIA nicht rechtzeitig, gilt der Liefergegenstand sieben (7) Tage nach Meldung der Abnahmebereitschaft als abgenommen. WESTCON AUSTRIA wird den Kunden bei Beginn der Frist auf die vorgesehene Bedeutung seines Verhaltens besonders hinweisen. Mangels anderslautender Vereinbarung hat die Abnahme bei WESTCON AUSTRIA zu erfolgen. Mit Ausnahme der Personalkosten der WESTCON AUSTRIA trägt der Kunde alle Kosten der Abnahme, insbesondere eventuelle Betriebs- und Materialkosten. Die Abnahme darf wegen unwesentlicher Mängel oder bei Nichterreichen der spezifizierten Leistungsmengen nicht verweigert werden. Dies gilt nicht, wenn die Abnahme unter den gegebenen Umständen unzumutbar ist, oder die Leistungsparameter ausdrücklich zugesichert waren.

Agreed for and on behalf of Buyer:

Buyer

Signature

Name

Title

Date